

26. Kommt die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als straf-
erhöhender Umstand für den Wucher auch im Falle des §. 302c
St.G.B.'s in Betracht?

St.G.B. §§. 302a—d.

Wuchergesetz v. 24. Mai 1880 Art. III (R.G.Bl. S. 109).

IV. Straffenat. Urt. v. 25. September 1888 g. S. Rep. 2093/88.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Gegen den Beschwerdeführer ist in zwei Fällen der Thatbestand
des §. 302c St.G.B.'s für erwiesen erachtet und zugleich gewerbs-
und gewohnheitsmäßiger Betrieb des Wuchers auf Grund des §. 302d
angenommen. . . .

Unbegründet ist der Revisionsangriff, wonach die straf erhöhenden
Umstände des §. 302d bei dem Mittwucher im Sinne des §. 302c
überhaupt nicht in Betracht kommen dürften. Die Unrichtigkeit dieser
Behauptung ergibt sich schon aus der Stellung des §. 302d hinter
den die verschiedenen Gestaltungen des Wuchers behandelnden Ab-
schnitten a—c, wenngleich der im §. 302d zur Bezugnahme gebrauchte
Ausdruck „Wucher“ nur im §. 302a und nicht in §. 302b und c vor-
kommt. Das Reichsgericht hat auch aus diesem Umstande in dem
Urteile vom 24. Januar 1882,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 369,
welches die Revision für ihre Ansicht anzieht, kein Bedenken gegen
die Anwendbarkeit des §. 302d auf die Fälle des §. 302b entnommen
und hatte nach Lage des konkreten Falles überhaupt keine Veranlassung,
diese Frage auch für den §. 302c zu prüfen. Ferner aber werden auch
in dem Gesetze vom 24. Mai 1880 selbst, aus welchem die §§. 302a—d
herrühren, und zwar in Art. III Abf. 2, alle drei Deliktscategorien
als Wucher bezeichnet, und es wird nur in betreff der Rückgewährs-
pflicht des nach §. 302c Schuldigen eine durch civilrechtliche Grund-
sätze bedingte Modifikation getroffen. Endlich liegt durchaus kein
innerer Grund vor, den bei allen drei Wucherformen gleich gemein-
gefährlichen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Betrieb in den Fällen
a und b, nicht aber im Falle c als straf erhöhenden Umstand zu be-
handeln. Auf demselben Standpunkte steht auch die Begründung des

in Artt. I. II unverändert vom Reichstage angenommenen Regierungsentwurfes zum Wuchergesetze vom 24. Mai 1880, indem sie das im §. 302 d angedrohte höchste Maß der Geldstrafe damit motiviert, daß bei dem gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher häufig zahlreiche Fälle einfachen oder qualifizierten Wuchers gegen denselben Thäter vorliegen und dann eine gemäß §. 78 St.G.B.'s vorzunehmende Zusammenrechnung der in §. 302 a, b, c vorgesehenen Geldstrafen einen größeren Spielraum in bezug auf das Höchstmaß erfordere.

Vgl. Drucksachen des Reichstages von 1880 Nr. 58 S. 12.